

Fazit und Ausblick

Die voranstehende Arbeit hat sich mit der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Entscheidungen über die Abschiebungshaft beschäftigt. Ausgangspunkt war dabei eine Einführung in die Grundlagen des Forschungsdesign. Hier wurde unter anderem die *systematic content analysis* als verwendete Methode vorgestellt und die Forschungsfragen konkretisiert. Außerdem wurde die rechtlichen Grundlagen der Thematik beleuchtet und insbesondere klargestellt, dass Abschiebungshaft im Rahmen dieser Arbeit als die beiden Haftarten Sicherungshaft und Dublinhaft verstanden wird.

Sodann folgte die Analyse der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaftentscheidungen entsprechend der Forschungsfragen. Als Datenquelle wurden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs der Jahre 2015–2023 herangezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der BGH in 63,43 % die von ihm untersuchte Haftanordnung als rechtswidrig erachtet hat. Der Rechtswidrige Inhaftierungszeitraum lag im Durchschnitt bei 38,7 Tagen pro Haftanordnung. Als häufigster Rechtswidrigkeitsgrund wurden Fehler in Zusammenhang mit dem Haftantrag festgestellt. Die Forschungsergebnisse wurden sodann in Bezug auf beobachtete Häufungen sowie Begrenzungen auf Grund der Datenquelle interpretiert. Anschließend wurde dargelegt, inwieweit die Erkenntnisse geeignet sind, eine allgemeine Aussage über die Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaftverfahren zu treffen. Es folgte sodann der Versuch einer Ursachenanalyse für die identifizierten Problembereiche, an den sich wiederum die Diskussion von Lösungsvorschlägen angeschlossen hat.

Die hier vorgenommene Studie hat unmittelbar nur Aussagekraft bezüglich der Rechtswidrigkeit der Sicherungs- und Dublinhaftentscheidungen der Amts- und Landgerichte, die in den Jahren 2015 bis 2023 vom BGH überprüft wurden. Dennoch darf man nicht verkennen, dass sie doch eine besorgniserregende Grundtendenz aufweist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems eine Vielzahl weiterer Haftarten schaffen möchte und dabei deutlich über das zur Umsetzung gebotene hinausgeht,²⁷⁴ ist es geboten, dass der Gesetzgeber die mit dieser Arbeit vorgebrachten Beden-

274 Vgl. *Fischer-Uebler*, Wenig Freiheit, wenig Schutz, VerfBlog 2025/09/04,.

ken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit staatlicher Freiheitsentziehungsverfahren ernstnimmt.

Es bedarf einer kontinuierlichen Evaluation der Rechtsanwendung in der Praxis, einer umfassenden Ursachenerforschung und eine lösungsorientierte Reaktion des Gesetzgebers auf die in dieser Arbeit dargelegten Problemfelder.

Die Entscheidung des Bundestages zur Abschaffung eines verpflichtenden Verfahrensbeistandes für die Betroffenen wird dem eindeutig nicht gerecht, sondern verkürzt stattdessen den dringend benötigten Schutz der Betroffenen. Angesichts der in dieser Arbeit dargelegten hoher Fehlerquote bei Abschiebungshaftentscheidungen erscheint der Verweis auf die durch den Pflichtanwalt hervorgerufene „umfassende Mehrbelastung der Justiz“²⁷⁵ – ganz abgesehen davon, dass Rechtsstaatlichkeit keine Effizienzfrage ist²⁷⁶ – und sich diese Mehrbelastung nicht belegen lässt²⁷⁷ – nicht ausreichend, um ein wesentliches rechtsstaatliches Instrument, welches die Rechtswahrnehmung der Betroffenen sichern sollte, abzuschaffen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass diese Arbeit lediglich einen Teilaspekt der vielschichtigen Thematik zur Abschiebungshaft beleuchtet hat. So wurden konkret nur die Haftarten der Sicherungs- und Dublinhaft ausgewertet. Außerdem konzentriert sich diese Arbeit vor allem darauf, die Normanwendung zu untersuchen. Die dargelegten Lösungsansätze sollen daher vor allem Einfluss auf die Rechtswirklichkeit nehmen. Bedenken hinsichtlich der verfassungs- und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des geltenden Rechts wurden außen vorgelassen.²⁷⁸ Nicht untersucht wurden außerdem Fragen danach, inwieweit die gesteigerte Anwendung von Abschiebungshaft dazu führt, dass tatsächlich mehr ausreisepflichtige Personen abgeschoben werden können.²⁷⁹ Ebenso wurde nicht erforscht, ob die geltenden Haftvollzugsvorgaben in der Praxis hinreichend umgesetzt werden. Dies fand im Rahmen der Arbeit nur insoweit Berücksichtigung, als

275 BT-Drs. 21/780, S. II.

276 Vgl. *Al-Ali/Franz*, Auf Kosten des Rechtsstaates, VerfBlog 2025/07/2025,.

277 *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398LT-Hessen-Drs. 21/2826, S. I. Siehe hierzu bereits Fn. 28.

278 Siehe hierzu allerdings ausführlich *Franz*, Abschiebungshaft und Freiheitsrechte,, erscheint voraussichtlich 2026.

279 Siehe zum Verhältnis ausreisepflichtiger Personen zu den erfolgten Abschiebungen und zur Frage nach der Funktionalität der Haft zur Sicherung der Abschiebung *Franz*, Abschiebungen und Abschiebungshaft: Notwendiges Steuerungsinstrument oder bloße Symbolpolitik?, S. 6 ff., <https://www.fes.de/themen/migrationspolitik/abschiebungen-und-abschiebungshaft> (geprüft am 15.02.2026).

dass ein erwartbares Vollzugsdefizit bereits der Anordnung der Haft entgegensteht. Diese – und viele weitere Fragen (z. B. nach den gesundheitlichen Auswirkungen von Abschiebungshaft auf die Betroffenen, inwiefern Haft dazu beiträgt die Zahl der Abschiebungen zu steigern, welche Lösungsansätze sich als effektiv erweisen) – sind jedoch ebenso erforschungswert, um Licht in die Blackbox der Abschiebungshaft zu bringen.

Wichtig ist, das Thema Migration und Abschiebungshaft nicht allein als aus rechtlicher Perspektive zu betrachten. Geboten ist, eine Migrationspolitik zu betreiben, die interdisziplinär arbeitet. Neben rechtstheoretischen Ansätzen müssen insbesondere evidenzbasierte Erkenntnisse einfließen. Nicht zu vernachlässigen ist dabei, dass nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes berührt. Um dieser gesamtgesellschaftlichen Dimension gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Thematik stärker und faktenbasiert in die öffentliche Debatte einzubinden. Es gilt, wissenschaftliche Erkenntnisse in Gesellschaft und Politik verständlich zu machen und so eine breitgestreute, informierte Auseinandersetzung zu fördern.

